

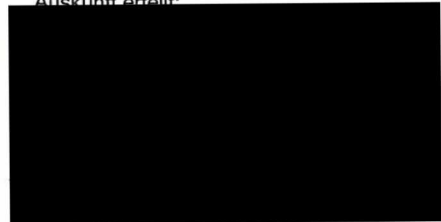
**Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit**



Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Arndtstraße 1 • 27570 Bremerhaven

Radio Bremen  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Diepenau 10  
28195 Bremen

Auskunft erteilt:



PGP-Fingerprint: E9CD DC7E C2DF BFE3 6070 A999  
2302 CD93 E3BA B87B

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
24.01.2018 / 06.02.2018

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)

18-010-01-99.18/2#2

Bremerhaven, 14.02.2018

**Vermittlung bei Anfrage „Kooperationsvereinbarung zwischen Radio Bremen und weser-  
kurier.de“ [#26051]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Angelegenheit wurden wir von dem Antragsteller gemäß § 13 Absatz 1 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) um Vermittlung gebeten.

Mit Antrag vom 09.01.2018 verlangte der Antragsteller unter Berufung auf das BremIFG die Zusendung (einer Kopie) der Kooperationsvereinbarung zwischen Radio Bremen und dem Weser Kurier. Diesen Antrag lehnten Sie unter Berufung auf § 3 Nr. 9 und § 6 BremIFG am 24.01.2018 ab. Aufgrund einer weiteren Nachfrage des Antragstellers vom 24.01.2018 erklärten Sie am 06.02.2018, dass in dem Vertrag keine Vergütung für das vertraglich geregelte Embedden von Videos durch den Weser Kurier vereinbart worden sei (siehe hierzu <https://fragdenstaat.de/anfrage/kooperationsvereinbarung-zwischen-radio-bremen-und-weser-kurierde/>).

Nach Studium Ihrer Begründung im Ablehnungsbescheid komme ich zu dem Ergebnis, dass diese die Ablehnung des Informationszugangs nicht rechtfertigt.

§ 3 Nr 9 BremIFG schließt das Recht auf Informationszugang nur in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen gegenüber Radio Bremen aus. Dieser Ausschlussgrund bezieht sich ausschließlich auf die von Radio Bremen produzierten Inhalte und Informationen, die deren Produktion zugrunde liegen. Der Vertrieb als solcher wird von diesem Ausschlussgrund gerade nicht erfasst. Der Ausschlussgrund ist damit nicht deckungsgleich mit dem Schutzbereich, den Art. 5 Absatz 1 Grundgesetz (GG) umfasst. Dies ist auch zulässig, denn die Rundfunk- und Pressefreiheit steht gemäß Art. 5 Absatz 2 GG unter einem Gesetzesvorbehalt, der in verfassungsrechtlich zulässiger Weise durch das BremIFG ausgefüllt wird. Das BremIFG dient dabei auch selbst dem Grundrechtsschutz, da Art. 5 Absatz 1 GG auch die Informationsfreiheit schützt und dem hier geforderten Recht auf Informationszugang selbst damit auch Verfassungsrang zukommt (siehe auch die Entscheidung

Dienstgebäude  
Arndtstraße 1  
27570 Bremerhaven

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
9.00 - 15.00 Uhr  
freitags: 9.00 - 14.00 Uhr

Buslinien vom Hbf  
503, 505, 506, 507  
Haltestelle:  
Elbinger Platz

Informationen unter  
[www.datenschutz.bremen.de](http://www.datenschutz.bremen.de)  
[www.informationsfreiheit.bremen.de](http://www.informationsfreiheit.bremen.de)

des Bundesverfassungsgerichts vom 20.06.2017 – Aktenzeichen 1 BvR 1978/13). Ein Informationszugang kann daher nur insoweit ausgeschlossen sein, als die Kooperationsvereinbarung selbst journalistisch-redaktionelle Informationen enthält.

Auf den Ausschlussgrund des § 6 BremIFG im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse kann sich Radio Bremen nicht berufen, da Radio Bremen eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Informationen, die für Unternehmen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu werten wären, können unter bestimmten Umständen unter den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 6 BremIFG fallen, wenn und solange das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes, der Gemeinden oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Dieser Ausschlussgrund ist aber – wie alle Ausschlussgründe im BremIFG – eng auszulegen.

Sofern Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des privaten Vertragspartners durch den Informationszugang berührt sein könnten, ist der Vertragspartner gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 BremIFG gefordert, diese gegenüber der Behörde, also hier gegenüber Radio Bremen, zu kennzeichnen, dazulegen und näher zu begründen. Sofern dies nicht bereits im Rahmen der Vertragsanbahnung erfolgt ist, ist der private Vertragspartner, hier der Weser Kurier, gemäß § 6 Absatz 3 Satz 5 BremIFG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 BremIFG im Informationszugangsverfahren zu beteiligen. Ob eine solche Beteiligung erfolgt ist und mit welchem Ergebnis ist aus dem Ablehnungsbescheid nicht ersichtlich.

Welches Interesse der Antragsteller verfolgt, ist zwar nicht bekannt, aber hinsichtlich eines öffentlichen Interesses an der Kooperationsvereinbarung erscheint hier naheliegend, dass neben einer Vergütungsregelung insbesondere von Interesse sein dürfte, ob dem Weser Kurier Exklusivrechte zugesichert wurden, die andere Tageszeitungen benachteiligen würden und den Zugang der Öffentlichkeit zu den durch Rundfunkbeiträge finanzierten Inhalten auf einen einzigen (privaten) Anbieter beschränken.

Da uns der konkrete Inhalt der Kooperationsvereinbarung und der Verfahrensablauf nicht bekannt sind, bitten wir diesbezüglich um Stellungnahme. Sofern dies der Klärung dienlich ist, bitten wir auch um Vorlage einer Kopie der Kooperationsvereinbarung selbst, um die von Ihnen erläuterten Ausschlussgründe überprüfen zu können. Hierzu können wir Sie gegebenenfalls auch gemäß § 13 Absatz 3 BremIFG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) verpflichten. Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass wir im Rahmen unserer Tätigkeit gemäß § 13 Absatz 3 BremIFG in Verbindung mit § 26 BremDSG zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Für die Stellungnahme haben wir uns eine Frist bis zum 05.03.2018 notiert. Gerne können wir die Angelegenheit zusätzlich telefonisch besprechen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

